

Schulbetrieb ab 3. November 2020

Hinweise zu speziellen Fragestellungen und Organisationsbereichen

Ergänzend zum Informationsschreiben vom 1. November 2020 wird nachstehend dargelegt, welche Vorkehrungen und Maßnahmen in speziellen Aufgaben- und Organisationsbereichen vorzunehmen sind, um den Schulbetrieb unter den schwierigen Rahmenbedingungen im November 2020 zu gewährleisten.

Die Hinweise sind als Hilfestellung für Schulleitungen im Sinne einer FAQ-Liste gedacht und sollen für häufig auftretende Fragestellungen praktische Antworten in übersichtlicher Form bieten.

1 Regelung Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Alle Personen im Schulgebäude sind verpflichtet, außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Lehrkräfte und sonstiges Personal müssen einen MNS tragen, wenn der Abstand von einem Meter nicht eingehalten werden kann.

Ab 3. November 2020 bis zum 30. November 2020 kann die Schulleitung ergänzend zu den bisherigen Regelungen für bis zu zehn aufeinanderfolgende Schultage anordnen, dass einzelne Personengruppen oder alle Personen, die sich an der Schule aufhalten, während des gesamten Schultages einen MNS tragen müssen.

Ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Der MNS ist entweder mittels Gummi- oder Stoffbänder zu fixieren. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht mehr zulässig.

2 Organisation des Unterrichts in der Sekundarstufe II (außer PTS)

Der Erlass „Unterricht in der Sekundarstufe II (außer PTS) in der Ampelphase ORANGE“ mit der Geschäftszahl 2020-0.669.992 tritt bis auf die Punkte 2. und 3. (Maßgaben zum Präsenzunterricht von einzelnen Schulstufen, Klassen oder Gruppen; vollständiges Distance-Learning) mit diesem Schreiben außer Kraft.

Ergänzend wird festgelegt:

- Bei Bedarf soll schulautonom (wenn das Risiko besteht, eine Schülerin/einen Schüler zu verlieren) ein Gruppenunterricht in Präsenz stattfinden, in dem Rückfragen gestellt oder Einheiten nochmals wiederholt werden und dem insgesamt die Funktion eines Tutoriums oder einer spezifischen Förderung innewohnt. Dieser Gruppenunterricht sollte je Gegenstand nicht öfter als einmal pro Woche stattfinden. Entsprechende Kleingruppen sollten maximal 9 Schülerinnen und Schüler umfassen. Alternativ dazu können temporär auch größere Gruppen (auch ganze Klassen) an der Schule sein, wie z. B. für die Abhaltung einer Schularbeit.

Dies erfordert, dass

- a) die Abstandsregeln eingehalten werden können (gegebenenfalls Aufteilung auf mehrere Unterrichtsräume)
 - b) von der Schulleitung eine generelle Maskenpflicht für diesen Zeitraum verordnet wird und
 - c) insgesamt nicht mehr als 25 Prozent der Schüler/innen der Sekundarstufe II zu diesem Zeitpunkt am Standort sind.
- An BMHS können **Werkstätten etc.** in Kleingruppen genutzt werden. Der fachpraktische Unterricht, der im Distance-Learning nur schwer durchzuführen ist, kann weiter stattfinden, sofern die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können. Der theoretische Unterricht erfolgt über Distance-Learning, Schülerinnen und Schüler können aber für die berufspraktische Ausbildung in die Schule geholt und dort unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregelungen unterrichtet werden.
 - Dienstag, der 3. November 2020, ist ein **Übergangstag**. Die Schüler/innen finden sich (mit MNS) in der Klasse ein und werden (vom KV) informiert, wie die Phase des Distance-Learning gestaltet wird bzw. wie die Kommunikation erfolgt. An diesem Übergangstag sollte Schüler/innen auch die Möglichkeit gegeben werden, alle Bücher und persönlichen Gegenstände an der Schule abzuholen. Wer nicht kommt, gilt als entschuldigt; wenn es keine KV-Stunde gibt, soll eine eingerichtet werden. Dieser gemeinsame Austausch ist nicht nur organisatorisch, sondern auch psychologisch für alle wichtig.

3 Schularbeiten an AHS-Oberstufen, BMHS und Berufsschulen

3.1 Versäumen von Schularbeiten (z. B. aufgrund von Krankheit oder Quarantäne)

Bei Versäumen von mehr als der Hälfte der Schularbeiten im Semester (z. B. wegen Quarantäne) ist eine Schularbeit nachzuholen (§ 7 Abs. 9 erster Satz LBVO). Die

Sonderbestimmung betreffend die Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen sowie der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und Sozialpädagogik, wonach so viele versäumte Schularbeiten nachzuholen sind, dass für das Semester mindestens zwei Schularbeiten vom Schüler bzw. der Schülerin erbracht werden müssen, entfällt jedoch im Schuljahr 2020/21. Die Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe erfolgen kann.

3.2 Schularbeiten und andere schriftliche Leistungsfeststellungen an AHS-Oberstufen und BMHS

Schularbeiten stellen in allen Schulstufen ein wichtiges Instrument der Leistungsfeststellung dar. Angesichts der aktuellen Rahmenbedingungen ist – im Hinblick auf Vorbereitung und Durchführung – besondere Sorgfalt geboten. Dies gilt vor allem in den Einstiegsklassen (9. Schulstufe bzw. 10. Schulstufe der Berufsschulen), in denen viele Schülerinnen und Schüler erst seit wenigen Wochen eine neue Schule besuchen, und besonders auch in Abschlussklassen, in denen Schularbeiten im „Normalbetrieb“ eine wichtige Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen darstellen.

Für Schularbeiten, die im November 2020 angesetzt wurden, gilt:

- Schularbeiten, die in der ersten und zweiten Novemberwoche angesetzt sind und für die die Schülerinnen und Schüler im Unterricht bereits vollständig vorbereitet wurden, können unter Einhaltung der zusätzlichen Präventionsmaßnahmen im Präsenzunterricht durchgeführt werden (Abstandregelungen, MNS-Pflicht, nicht mehr als 25 Prozent der Gesamtschüler/innen an der Schule).
- Schularbeiten, die in der dritten und vierten Novemberwoche angesetzt sind, werden auf einen späteren Termin verschoben oder – wenn dies innerhalb des Semesters aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist und mit anderen Formen der Leistungsfeststellung eine sichere Leistungsbeurteilung erreicht werden kann – abgesagt. In Abschlussklassen soll ein Entfall von Schularbeiten nach Möglichkeit vermieden werden.
- Damit es im Dezember nicht zu einer Überforderung der Schüler/innen kommt, soll die erste Schularbeit erst nach einer Woche Schulbetrieb stattfinden und es wird pro Woche nicht mehr als eine Schularbeit angesetzt. Allenfalls sind Schularbeiten deshalb von November auf Jänner zu verschieben.
- Für den Fall, dass Schularbeiten nicht stattfinden können, wird dringend empfohlen, „Informationsfeststellungen“ (gemäß § 1, Abs. 2 LBVO, z. B. Kompetenzchecks, „Probeschularbeiten“) zu nutzen. Dies schafft Transparenz bezüglich des Leistungsniveaus in einer Klasse und dient in Abschlussklassen der Vorbereitung auf die

abschließenden Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfungen, Abschlussprüfungen).

- Schriftliche Tests werden gleichfalls in diesem Sinne gehandhabt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Dezember nicht sämtliche Tests durchgeführt werden, die allenfalls im November geplant gewesen wären. Nach Möglichkeit soll auf andere Formen der Leistungsfeststellung zurückgegriffen werden.

3.3 Schularbeiten an Berufsschulen

Ist die Durchführung einer Schularbeit im ortsungebundenen Unterricht nicht möglich, ist diese nach Aufhebung des ortsungebundenen Unterrichts nachzuholen. Ist das Nachholen der Schularbeit nicht möglich, weil z. B. der ortsungebundene Unterricht bis zum Ende des Lehrgangs andauert, hat die Schulleitung die Durchführung der Leistungsfeststellung in Präsenz anzuordnen, wenn ansonsten eine Beurteilung über das Schuljahr nicht möglich ist (vgl. § 7 C-SchVO 2020/21).

4 Unterstützung des Distance-Learning durch Digitalisierung

4.1 Portal Digitale Schule (PoDS)

Zur Organisation des Unterrichts bzw. des Distance-Learning wird auf das Portal Digitale Schule verwiesen.

Das Portal ist für die Anforderungen jedes Schulstandorts konfiguriert und bildet daher neben dem Stundenplan (aus Untis) und den Lernenden- und Lehrendenstammdaten (aus Sokrates) nur die an den Standorten in Anwendung befindlichen Lernplattformen und Kommunikationskanäle ab. Das Portal ermöglicht gleichzeitig, auf die Materialien aus der Eduthek bzw. Edutube zugreifen.

Nähere Informationen zum Portal Digitale Schule finden Sie unter:

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/zrp/dibi/pods.html>. Das Portal ist erreichbar unter: <https://www.pods.gv.at/>

4.2 Distance-Learning-MOOC

Am 9. November beginnt der zweite, moderierte Durchgang des Distance-Learning-MOOC (Massive Open Online Course). Der Distance-Learning-MOOC ist das neue virtuelle Fort- und Weiterbildungsangebot für Pädagog/inn/en für den digitalen Unterricht im Rahmen von Digitale Schule. Alle Pädagoginnen und Pädagogen sind dazu eingeladen, an diesem praxisorientierten MOOC teilzunehmen. Dieser Durchgang dauert vier Wochen. Dabei ist

auch wieder eine virtuelle Begleitung durch erfahrene Online-Trainerinnen und -Trainer geplant. Die Begleitung findet asynchron im Forum sowie im Rahmen virtueller, freiwilliger Online-Sprechstunden statt und ermöglicht den virtuellen Austausch unter den teilnehmenden Lehrkräften (Peer-Learning).

Weitere Infos, die Inhalte des MOOCs sowie den Link zur Teilnahme, finden Sie unter:
<https://www.virtuelle-ph.at/dlm/>.

4.3 Leihgeräte an der Sekundarstufe II

Der Prozess der Zuteilung der verbliebenen Leihgeräte aus dem Frühjahr ist derzeit über die Bildungsdirektionen im Laufen und erfolgt entsprechend der Bedarfsmeldungen.

4.4 Digitale Schulbücher

Die digitalen Schulbücher werden über die zentrale Plattform „digi4school“ (<https://digi4school.at/>) zur Verfügung gestellt und können mit unterschiedlichsten Endgeräten wie PCs, Notebooks oder Tabletts genutzt werden. Als Web-Anwendung können sie überall genutzt werden. Der Zugangscode ist dem Schulbuch entweder beigelegt oder auf der Rückseite des Schulbuchs eingedruckt bzw. aufgeklebt.

Sollte eine Schülerin/ein Schüler ihren/seinen Code nicht mehr haben bzw. dieser nicht mehr lesbar sein, bitte an den „digi4school“-Support (<https://digi4school.at/kontakt>) wenden, die Schulbuchnummer (BNR) und den Verlag angeben, damit die Daten korrekt weitergeleitet werden und es zu keiner Zeitverzögerung kommt, oder an den Schulbuchreferenten bzw. die Schulbuchreferentin, der/die den Schulbuchhändler bzw. die Schulbuchhändlerin informiert, einen Ersatzcode erstellt und diesen übermittelt.

Wenn die Schule nur die Print-Version bestellt hat und nun die Zugangscode für die digitalen Schulbücher anfordern will:

Die Schulbuchreferentin bzw. der Schulbuchreferent schreibt eine E-Mail unter Angabe der Schulkennzahl, der SBNR und der bestellten Menge der zu stornierenden Printversion und die BNR des neu zu bestellenden Kombiprodukts (Print und E-Book bzw. E-Book+) in gleicher Bestellmenge an die E-Mail-Adresse vsb@digi4school.at. Die Zugangscode werden nach Prüfung zeitnah an den/die Schulbuchreferenten/in übermittelt. Das Print-Buch bleibt dabei bei den Schülerinnen bzw. Schülern.

4.5 Distance-Learning-Serviceportal

Das Distance-Learning.Serviceportal unterstützt Lehrkräfte bei der optimalen, didaktisch sinnvollen Nutzung von Lern- und Kommunikationsplattformen. Über zehn so genannte

QuickGuides zu den Plattformen Eduvidual, LMS.at, Microsoft Teams sowie GSuite for Education werden prototypische didaktische Szenarien für Distance-Learning vorgestellt.

Nutzen Sie bitte für Distance-Learning die Lern- oder Kommunikationsplattform, die an Ihrer Schule verwendet wird!

Nur falls an Ihrer Schule noch keine Lernplattform verwendet wird, Sie aber schnell und unkompliziert für sich und Ihre Schüler/innen für das Distance-Learning eine Kommunikationsmöglichkeit benötigen, können Sie auf dem Distance-Learning-Serviceportal einen Zugang zu Microsoft Teams erhalten.

Sie finden das Serviceportal unter:
<https://serviceportal.eeducation.at/>

5 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen nicht mehr durchgeführt werden.

Eine Abhaltung des Unterrichts im Freien, etwa im Rahmen der täglichen Bewegungseinheit, des Sportunterrichts oder bei ganztägigen Schulformen (auch des Freizeitteils), ist nicht als Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung zu qualifizieren. Dieser Unterricht kann weiterhin im Freien abgehalten werden.

6 Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen und Kontakt zu außerschulischen Personen

Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externer Personen, Kooperationen mit externen Einrichtungen sowie der praxisschulmäßige Unterricht von Lehramtstudierenden an der Schule finden nicht mehr statt. Für Lehramtsstudierende muss je Schulstandort ein Distance-Modell entwickelt werden, das den Studienfortgang und Praxiserwerb auch ohne Anwesenheit der Studierenden am Schulstandort sicherstellt.

Handelt es sich um keine Unterrichtsangebote, gelten die Ausnahmen laut Erlass Geschäftszahl 2020-0.625.819, d.h. Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsycholog/inn/en, Schulsozialarbeiter/innen, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistent/inn/en, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), dürfen die Schulen weiterhin betreten.

Hinsichtlich des Kontakts mit Eltern/Erziehungsberechtigten (Beispiel **KEL-Gespräche**) wird auf § 12 Abs. 1 C-SchV 2020/21 hingewiesen. Im Zeitraum 3. bis 30. November 2020 kann

dieser Kontakt nur auf elektronischem Wege stattfinden. Auch **Schuleinschreibungen** können in dem genannten Zeitraum daher nicht stattfinden und sind auf einem späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Der Betrieb des Schulbuffets durch Schulbuffetbetreiber/innen sowie externes Catering für Schüler/innen sind möglich.

7 Berufsschulen

An **Berufsschulen** kann Unterricht, der nicht über Distance-Learning abbildbar ist (Fachpraktischer Unterricht in Werkstätten, Laborunterricht), geblockt durchgeführt werden, sofern dies notwendig ist, um eine sichere Beurteilung in den entsprechenden Pflichtgegenständen vornehmen zu können.

Bei der Organisation dieses Unterrichts sind jedenfalls folgende Bestimmungen zu beachten:

- Einhaltung eines Mindestabstands zwischen den Arbeitsplätzen
- Anordnung einer generellen Maskenpflicht für diesen Zeitraum durch die Schulleitung
- Maximalanzahl von 25 Prozent der Schüler/innen, die sich normalerweise am Schulstandort befinden würden
- Abstimmung mit etwaigen Interanten und Lehrlingswohnheimen

Es ist darauf zu achten, dass alle Schüler/innen die Möglichkeit bekommen, gestaffelt ihre persönlichen Gegenstände aus dem Internat bzw. Lehrlingswohnheim abzuholen und ihre Zimmer zu räumen.

8 Internate

Für **Internate** bedeutet die Umstellung auf Distance-Learning mit 3. November 2020, dass sich Schüler/innen nur mehr in Ausnahmefällen im Präsenzunterricht am Schulstandort befinden. Ist in diesen Fällen eine Unterbringung im Internat erforderlich, ist dies aufgrund der Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Verordnung weiterhin möglich.

Dabei sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Insbesondere muss während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen MNS getragen werden. Darüber hinaus hat nach Möglichkeit eine Unterbringung in Einzelzimmern zu erfolgen. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden.

Allen Schülerinnen und Schülern ist die Möglichkeit zu geben, ihre persönlichen Gegenstände, die sich vor der Umstellung auf Distance-Learning noch im Internat befunden haben, abzuholen und ihr Zimmer zu räumen. Dies hat gestaffelt zu erfolgen, sodass größere

Personenansammlungen vermieden werden. Die Räumung der Internatszimmer ist in Abstimmung mit der Schulleitung zu organisieren.

9 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

Grundsätzlich kann **Praxisunterricht an BAfEP und BASOP** (einzelner Wochentag oder als Woche organisiert) weiterhin an den Einrichtungen abgehalten werden.

- Wenn die Praxiseinrichtung keine Bedenken hat, kann die Praxis wie vorgesehen abgehalten werden.
- Wenn die Praxiseinrichtung den Schüler/innen und Studierenden das Abhalten ihrer Praxis in der Praxiseinrichtung verweigert, wären folgende Alternativen anzudenken und schulautonom (je nach möglicher Organisation und standortspezifischen Gegebenheiten) in Abstimmung mit der Bildungsdirektion/der zuständigen Schulaufsicht zu entscheiden:
 - Für einzelne Praxistage können Unterrichtseinheiten als Distance-Learning (z. B. Erstellen eines Förderplans, Reflexion der bisherigen Praxis unter einem bestimmten Gesichtspunkt) oder als Präsenzunterricht (z. B. gruppenspezifische Inhalte zur Elternkooperation) geführt werden.
 - Es ist abzuklären, ob eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden können. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt.
 - Nur wenn keine Verschiebung möglich ist, ist ein entsprechender Praxisunterricht als Distance-Learning und/oder Präsenzunterricht zu organisieren.
 - Wenn nur einzelne Schüler/innen von ihrer Praxiseinrichtung (Besuchskindergarten, Besuchsgruppe) aus den Praxisunterricht nicht vor Ort erbringen können, ist ein Ausweichen in den Praxiskindergarten bzw. Praxishort abzuklären. Es muss jedenfalls ein verantwortungsvoller, gesicherter Betrieb im Praxiskindergarten bzw. Praxishort gewahrt bleiben.

10 Bewegung und Sport

10.1 Allgemeine Maßgaben in der Ampelphase „Orange“ (§ 27 Abs. 3 C-SchV 2020/21)

- Der praktische Unterricht hat, wann immer es möglich ist, im Freien zu erfolgen. Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist der erhöhte Sicherheitsabstand von zwei Metern einzuhalten.
- Kontaktsportarten sind unzulässig.

10.2 Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien für den Zeitraum vom 3.11. bis zum 30.11. 2020

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der COVID-19-Schulverordnung und der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung kann der oft an dislozierten Orten stattfindende Ausbildungsbetrieb der Bundessportakademien weiterhin – unter Berücksichtigung der in den diesbezüglichen Verordnungen genannten Vorgaben – stattfinden.

10.3 Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ an Schulen für den Zeitraum vom 3.11. bis zum 30.11. 2020

- Der Unterricht erfolgt in Straßenkleidung – es sei denn, das Umziehen kann unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes erfolgen¹.
- Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.
- Vor und nach der Sportausübung sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- Bewegungsformen, die ohne Sicherung und unter Einhaltung des Mindestabstandes durchgeführt werden können, ist der Vorzug zu geben (z. B. Fitnessübungen, Koordinationsübungen, Tanz, Konzentrations- und Entspannungsübungen).
- Theorieanteile im Bewegungs- und Sportunterricht: Klassenunterricht in Sportkunde und Gesundheitsthemen im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ sind möglich.
- Schulsportbewerbe finden nicht statt.

Eine Liste von qualitätsgesicherten Plattformen zur Vorbereitung auf bzw. für die Durchführung von „Bewegung und Sport“ im Distance-Learning findet sich auf der Homepage des BMBWF: <https://www.bmbwf.gv.at/sport>

10.4 Unterricht (Ausgleichs- bzw. Basistraining) und Training an Schulen für Leistungssport für den Zeitraum vom 3.11. bis zum 30.11. 2020

- Schüler/innen in Leistungssportschulen gelten laut BSFG als „Spitzensportler“². Gemäß COVID-19-SchuMaV³ sind diese und ihre Betreuer/innen und Trainer/innen daher vom Verbot der Betretung von Sportstätten ausgenommen.
- Nach dem Betreten des Umkleideraumes, der nur genutzt werden kann, wenn der erhöhte Sicherheitsabstand eingehalten werden kann (vor und nach der Sportausübung), sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

¹ z. B. an Schulen mit allgemeinsportlichem Schwerpunkt mit verbesserter infrastruktureller Ausstattung

² BSFG 2017 § 3 Z 6

³ COVID-19-SchuMaV §9 (3)

- Turnhallen und Funktionsräume sollen mehrmals während des Tages belüftet werden.
- Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.
- Schulraumüberlassung an Sportvereine und -verbände ist weiterhin möglich (siehe dazu „Checkliste für die Vermietung bzw. Überlassung von Sportanlagen und Turnsälen an Bundesschulen an externe Personen und Vereine“)

11 Musikerziehung

Hinsichtlich des Unterrichtsfaches Musikerziehung und verwandte Unterrichtsgegenstände bzw. Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, wie etwa Musikkunde, Instrumentalunterricht und Gesang, Musik, Chor und Rhythmisch-musikalische Erziehung, Musik, Bildnerische Erziehung und kreativer Ausdruck (MuBeK) sowie Kreativer Ausdruck gelten in der Zeit vom 3.11. bis zum 30.11.2020 folgende Rahmenbedingungen:

- Im **Unterricht für Musikerziehung und in verwandten Unterrichtsgegenständen** ist Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten untersagt. Die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schüler/inne/n ist zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
- Für **Instrumentalfächer, den Unterrichtsgegenstand Gesang und verwandte Unterrichtsgegenstände** in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung und für Studierende der Musik, ORG mit Instrumentalmusik und Gesang, in der BAfEP und BASOP sowie in Schulversuchen mit musikalischem Schwerpunkt gilt für den Präsenzunterricht:
 - Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen (mind. 20 Quadratmeter) abzuhalten.
 - Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
 - Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ist ein enganliegender MNS zu tragen (kein Gesichtsvisionier). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs mit MNS nicht möglich ist.
 - Gruppen- und Ensembleunterricht darf mit max. sechs Personen (inkl. Lehrperson) nicht stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes nachgeholt bzw. geblockt werden, sobald sich die „Corona-Ampelsituation“ geändert hat.
 - Klassenübergreifende Gruppen sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen (wie z. B. Chor) entfallen.

- Unterrichtsangebote von außerschulischen Einrichtungen und Personen, z. B. Kunst- und Kulturschaffenden, sowie wie Kooperationen mit ebendiesen dürfen nicht wahrgenommen werden.
- Veranstaltungen wie Vorspielabende, Schulschlusskonzerte, aber auch Workshops mit Künstler/inne/n dürfen nicht durchgeführt werden.

12 Schulraumüberlassung

Eine Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. In der Ampelphase „Orange“ darf im Zuge der Schulraumüberlassung kein Kontakt zu Schüler/inne/n am Schulstandort erfolgen.

Welche Hygienemaßnahmen (Reinigung, Desinfektion etc.) seitens der Mieterin/des Mieters eines Schulraumes getroffen werden müssen, wird im Einzelfall mit der Vermieterin/dem Vermieter des Schulraumes abzuklären sein. Im Falle des Auftretens eines COVID-19-Falles unter den Personen, die einen Schulraum mieten, trifft die Vermieterin/den Vermieter (Schulleitung, Schulerhalter) keine Haftung.

Vor dem Hintergrund etwaiger COVID-19-Verdachtsfälle sollten Mieter/innen von Schulräumen Anwesenheitslisten führen, damit bei einem Verdachtsfall oder einer positiven Testung alle betroffenen Personen umgehend informiert werden können.

Schulleitungen haben lediglich zu dokumentieren, wem Schulraum zur Nutzung überlassen wurde.

13 Prozess der Einvernehmensherstellung für ortsungebundenen Unterricht gemäß § 13 Abs. 5 C-SchVO 2020/21

§ 13 Abs. 5 der COVID-19-Schulverordnung ermöglicht Schulleitungen von Schulen, welche sich nicht bereits gemäß Abs. 4 im ortsungebundenen Unterricht befinden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung für einen oder mehrere aufeinander folgende Schultage ortsungebundenen Unterricht für die Schule, Schulstufen, Klassen oder Gruppen anzuordnen. Von dieser Möglichkeit kann nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Infektionslage an einem Schulstandort dies unbedingt erforderlich macht. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein geordneter Schulbetrieb nicht mehr möglich ist, weil:

- Testungen von Verdachtsfällen gesundheitsbehördlich angeordnet wurden, ein Testergebnis aber noch nicht vorliegt.
- mehrere Absonderungen oder positive COVID-Fälle von Schüler/inne/n und Lehrkräften aufgetreten sind und die Abklärung durch die Gesundheitsbehörde noch offen ist.

Die Schulleitung hat zeitgerecht, zumindest aber am Vortag bis 10 Uhr, die jeweilige Bildungsdirektion über die Anordnung zu informieren sowie die Entscheidung zu begründen. Das begründete Ansuchen der Schule inklusive einer Beurteilung ist an die jeweilige Bildungsdirektion an die jeweilige E-Mail-Adresse des Krisenstabs zu melden und durch die Bildungsdirektion an das BMBWF (christian.krenthaller@bmbwf.gv.at und rechtsinformation@bmbwf.gv.at) zur schriftlichen Einvernehmensherstellung weiterzuleiten. Eine direkte Kontaktaufnahme von Schulen bzw. Schulleitungen mit der Zentralstelle des BMBWF ist nicht vorgesehen. Die Meldung der Zentrallehranstalten erfolgt bei der jeweiligen Schulaufsicht im BMBWF.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Martin Netzer, MBA

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Generalsekretär